

Satzung

über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der Selbständigen, sowie der beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 24.09.2019 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 13.03.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Stadt Mechernich zahlt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion bzw. Aufwand in der Feuerwehr richtet.

Die jeweiligen Funktionsträger werden in §2 aufgeführt.

- 2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u.a.) abgegolten, sodass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/-innen richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Vollpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Mechernich maßgeblichen Größenklasse gemäß §2 Abs. 1 EntSch VO NRW.

Die Höhe wird in Anlehnung der EntSch VO nach prozentualen Anteilen wie folgt festgelegt:

a)	Leitung der Feuerwehr	100%
b)	Stv. Leitung der Feuerwehr	85%
c)	Zugführer der Löschzüge/ Sonderzüge	15%
d)	Löschgruppenführer	15%
e)	Stadtjugendfeuerwehrwart	15%
f)	Stadtkinderfeuerwehrwart	15%
g)	Jugendwarte der Löschgruppen	15%
h)	IT-/ Dienstleistungen	15%

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Nachhinein gezahlt.
- 4) Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf null kürzen.
- 5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ab Aufnahme der Funktion, die schriftlich übertragen wird.

§ 4 Einsatzführungsdienst

- (1) Der Einsatzführungsdienst wird von den bestellten Einsatzleitern wahrgenommen. An allen Wochentagen von 06:00 Uhr bis zum Folgetag 06:00 Uhr. 24 Stunden an 7 Tagen. Eine Aufteilung in 12 Stunden Schichten von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist möglich.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Vollpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Mechernich maßgeblichen Größenklasse gemäß §2 Abs. 1 EntSch VO NRW:

Im 12 Std. Dienst	7,5%
Im 24 Std. Dienst	15%

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß den geleisteten Diensten, quartalsweise und rückwirkend zu Beginn des Folgequartals.

§ 5 Sonstige Aufwandsentschädigungen

Sonstige Aufwandsentschädigungen werden für Ausbildung, Fahrzeug- und Gerätehauspflege gewährt.

Ausbildung je Unterrichtsstunde	19,00 €
Fahrzeugpflege (kleine Fahrzeuge) jährlich	65,00 €
Fahrzeugpflege (mittlere Fahrzeuge) jährlich	95,00 €
Fahrzeugpflege (große Fahrzeuge) jährlich	125,00 €
Gerätehauspflege (je belegten Stellplatz) jährlich	55,00 €

§ 6 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Mechernich (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden. Der Dienstreise muss der Leiter der Feuerwehr zugestimmt haben, und anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt worden sein.

§ 7 Verdienstauffällersatz

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich sowie private Arbeitgeber/ innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte/ Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht.
- (2) Der Regelstundensatz für den Verdienstauffall wird in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) § 6 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung bemessen.
- (3) Der Höchstbetrag je Stunde für den Verdienstauffall wird in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) § 6 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung bemessen.
- (4) Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstpauschale nach § 21 Abs. 3 BHKG gewährt werden.
- (5) Der Antrag auf Verdienstauffall ist in schriftlicher Form an die Stadt Mechernich zu stellen.
Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichung

im Mechernicher

Bürgerbrief am

In-Kraft-Treten

am